

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/688a5137-995a-3aa6-8596-cd0ecda68f2d>

Bibliografie	
Titel	Sprengstofflagerrichtlinie Richtlinie Aufbewahrung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe (SprengLR 300)
Amtliche Abkürzung	SprengLR 300
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Sprengstofflagerrichtlinie

Richtlinie Aufbewahrung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe (SprengLR 300)

Ausgabe September 1991 (BArbBl. 11/1991 S. 40)

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach [Nummer 3.1 des Anhangs zu § 2 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz \(2. SprengV\)](#). Sie gilt für

- die Bauweise und Einrichtung,
- die Schutz- und Sicherheitsabstände,
- den Betrieb von Lagern für sonstige explosionsgefährliche Stoffe und für
- die Zusammenlagerung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen.

Sie gilt nicht für die Schutz- und Sicherheitsabstände von Lagern für sonstige explosionsgefährliche Stoffe, die in der Masse explodieren können.

Die Vorschriften des [Anhangs der 2. SprengV](#) sind eingearbeitet und durch senkrechte Randstriche gekennzeichnet.⁽¹⁾

Inhaltsverzeichnis	Abschnitt
--------------------	-----------

Allgemeines	1
Umgebung des Lagers	2
Bauweise und Einrichtung	3
Betriebsvorschriften	4
Zusammenlagerung	5

Inhaltsverzeichnis	Abschnitt
Anhang 1 zur SprengLR 300 Nr. 2.2.1 Abs. 6	Anhang 1
Anhang 2 zur SprengLR 300 Nr. 2.2.1 Abs. 7	Anhang 2

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Diese sind hier kursiv dargestellt.